

# RS Vwgh 1998/9/9 98/04/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;

GewO 1994 §353 Z1 litb;

GewO 1994 §359 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs1;

## Rechtssatz

Es war verfehlt, wenn die belangte Behörde im gemäß § 81 GewO 1994 ergangenen Bescheid aufgrund des ursprünglichen Lageplanes - aus diesem ist ersichtlich, daß der geplante Parkplatz für "10 bis 15" PKW ausgebaut sei - davon ausging, Gegenstand der zu erteilenden Änderungsgenehmigung sei ein Parkplatz für maximal 15 PKW und die erforderlichen Auflagen auf die von einer derartigen Anzahl von Fahrzeugen zu erwartenden Emissionen abstelle, obwohl der Bf mit Schreiben an die Erstbehörde und Vorlage eines neuen Planes die Kapazität auf 10 Parkplätze einschränkte. Daran vermag der Umstand, daß die Erstbehörde ohne im Bescheidspruch die Anzahl der Fahrzeuge, für die der Parkplatz vorgesehen ist, zu nennen, beide vom Bf vorgelegten Lagepläne mit dem Genehmigungsvermerk iSd § 359 Abs 2 GewO 1994 versah, nichts zu ändern.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040066.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)